OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653641/13/ZO/KA

Datum:
Linz, 13. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., Referat SVA 2 – Verkehrsamt vom 08.09.2025, GZ: VA-FE-1961/2024, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A und B wie folgt eingeschränkt:

Befristung bis 07.01.2027

Amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme (auch im Wege einer Wiener Fahrprobe möglich).

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass jener Vorfall, welcher Anlass für das gegenständliche Verfahren war, nichts mit seiner Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu tun habe. Der durchgeführte verkehrspsychologische Test sei falsch bewertet und gewichtet worden. Dieser Test berücksichtige in keiner Weise seine 63-jährige Fahrpraxis mit mehr als 2,5 Millionen Kilometern. Wegen seiner schweren Beinverletzung sei er auf die Lenkberechtigung zum Erhalt seiner Mobilität angewiesen.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer weiteren verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 05.12.2025 und eines amtsärztlichen Gutachtens vom 07.01.2026 sowie Wahrung des Parteiengehörs.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf war bis zum ggst. Bescheid im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B. Am 08.11.2024 kam es bei der Ausfahrt der Lentia-Garage zu einem Vorfall, welchen die belangte Behörde zum Anlass nahm, die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu überprüfen.

Die amtsärztliche Untersuchung erfolgte – nach Abweisung eines dagegen eingebrachten Rechtsmittels durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – am 31.07.2025. Am 25.08.2025 erfolgte eine verkehrspsychologische Untersuchung zur Prüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit. Diese ergab unter der Norm liegende Werte im Bereich der visuellen Überblicksgewinnung, der reaktiven Belastbarkeit, der Reaktionszeit, im Konzentrationsvermögen, in der Sensomotorik und im schlussfolgernden Denken. Alle anderen Leistungsdimensionen waren im Normbereich. Der Amtsarzt der belangten Behörde kam in seinem Gutachten 28.08.2025 unter Berücksichtigung

dieser VPU zum Schluss, dass der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist. Die belangte Behörde erließ daraufhin den oben angeführten und vom Bf bekämpften Bescheid.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Beschwerdeverfahren eine neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme eingeholt, bei welcher die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf im Wege der Wiener Fahrprobe überprüft wurde. Diese wurde am 02.12.2025 mit einem Automatikfahrzeug im Stadtgebiet Linz sowie auf umliegenden Freilandstraßen und auf der Autobahn durchgeführt. Diese ergab zusammengefasst eine knapp ausreichende Fahrleistung des Bf sowie eine ausreichende Aufmerksamkeits- und Reaktionsleistung. Es wurden aus verkehrspsychologischer Sicht keine zwingend eignungsausschließenden Faktoren festgestellt. Bezüglich des Fahrens auf der Autobahn ergibt sich aus der Fahrprobe, dass der Bf einen ausreichenden Abstand einhielt, jedoch in einem Fall über das Verkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ verwundert war. In einer Situation konnte der Bf eine Bodenmarkierung auf der Fahrspur in Richtung Autobahn nicht richtig einordnen. Die Verkehrspsychologin empfahl eine Befristung auf 1 Jahr.

Auf Basis dieser VPU kam der Amtsarzt der belangten Behörde zu dem Schluss, dass eine befristete Erteilung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 für 1 Jahr vertretbar ist. Der Amtsarzt empfahl den Code 67 (Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt). Die belangte Behörde hat diesem Gutachten nicht widersprochen und der Bf erklärte sich telefonisch mit den Einschränkungen einverstanden.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern

abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung (und den Erhalt) der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der entsprechenden Klasse.

Gemäß § 3 Abs.1 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kfz einer bestimmten Fahrzeugklasse iSd § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kfz und das Einhalten der für das Lenken dieser Kfz geltenden Vorschriften u.a.

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 17 Abs.2 FSG-GV ist eine verkehrspsychologische Untersuchung dann zu verlangen, wenn aufgrund der ärztlichen Untersuchung ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten ist.

Gemäß § 18 Abs.2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:

1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

5.2. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer derzeit über eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 verfügt. Ein Fahrverbot auf Autobahnen ist aus der Wiener Fahrprobe nicht begründbar: Der Bf war zwar einmal über das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung verwundert, hat aber im Beschränkungsbereich die Geschwindigkeit nicht überschritten. Dass er in einem Fall die Bodenmarkierungen zur Autobahnauffahrt nicht richtig einordnen konnte, rechtfertigt dieses Verbot ebenfalls nicht, weil Bodenmarkierungen auch bei zahllosen anderen Kreuzungen angebracht sind und der Bf diese offenbar ausreichend erkannt und beachtet hat. Die Befristung war im Hinblick auf die Ergebnisse der Fahrprobe erforderlich und der Bf erklärte sich mit dieser einverstanden. Diese war im Hinblick auf § 8 Abs. 3a FSG vom Zeitpunkt der Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesundheitlichen Eignung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl